Bebauungsplan InN 215n - Eisenstraße - Teilbereich Westfaleneinkaufszentrum (WEZ)

zugleich teilweise Änderung der B- Pläne InN 203 und InN 205

Textliche Festsetzungen und Hinweise

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Art der baulichen Nutzung; zulässige Nutzungen in sonstigen Sondergebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO, § 1 Abs. 3 Satz 3 BauNVO, § 1 Abs. 4 BauNVO, § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Großflächiger Einzelhandel, Büro und Verwaltung

In den mit den Ziffern ① und ② gekennzeichneten Sondergebieten 1 und 2 (SO - Großflächiger Einzelhandel, Büro und Verwaltung) **Westfalen-Einkaufs-Zentrum** sind folgende Nutzungen zulässig:

1. Einzelhandelsbetriebe im Sondergebiet 1 ① nach Art und Umfang wie in (1.1) und (1.5) und im Sondergebiet 2 ② nach Art und Umfang wie in (1.2), (1.3), (1.4) und (1.5) bestimmt,
2. Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO,
4. Schank- und Speisewirtschaften,
5. Anlagen für sportliche Zwecke, die ausschließlich in geschlossenen Räumen ausgeübt werden,
6. Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke,
7. Tankstellen,
8. Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden.

Gemäß § 1 Abs. 9 i.V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO sind Gewerbebetriebe bzw. atypische Vergnügungsstätten i.S. der BauNVO, in denen Prostitution, auch in Form der Wohnungsprostitution, ausgeübt wird, nicht zulässig.

Im Rahmen des mit der Ziffer ① gekennzeichneten Sondergebiets 1 sind folgende Einzelhandelsbetriebe zulässig:

(1.1) Ein **SB-Warenhaus** mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 6.000 m² ist zulässig. Auf maximal 50 % der realisierten Gesamtverkaufsfläche dürfen Non-Food-Artikel verkauft werden.

Shops (sogenannte Konzessionäre) sind im SB-Warenhaus im Rahmen seiner Gesamtverkaufsfläche zulässig.

Im Rahmen der Non-food-Artikel des SB-Warenhauses und der Shops dürfen zentrenrelevante Sortimente nur in dem in Festsetzung (1.5) bestimmten Umfang angeboten werden.
Die nahversorgungsrelevanten Sortimente Drogeriewaren / Reinigungsmittel / Kosmetik und Schnittblumen sind im Rahmen des SB-Warenhauses sowie der Shops auf insgesamt maximal 600 m² Verkaufsfläche je Sortiment zulässig.

Folgende Nonfood-Sortimente dürfen ebenfalls im Rahmen des SB-Warenhauses angeboten werden:

- Baumarkt- und Gartencentersortikel
- Zoobedarf
- Möbel / Küchen / Teppiche
- Kfz-Zubehör
- Motorrad-Zubehör
- Campingartikel / Sportgroßgeräte (ohne Bekleidung, Schuhe, Trekkingartikel) mit einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 2.500 m² zulässig.
- Kfz- / Caravanhandel / Autozubehör
- Motorrad

Im Rahmen der in Festsetzung (1.4) benannten Fachmärkte und Shops sind auf insgesamt 15 % der Gesamtverkaufsfläche je Betrieb zentrenrelevante Randsortimente zulässig. Zentrenrelevante Randsortimente dürfen nur in dem in Festsetzung (1.5) bestimmten Umfang angeboten werden.

(1.5) **Begrenzung zentrenrelevanter Sortimente**

Im Rahmen der in den Ziffern (1.1), (1.3) und (1.4) benannten Einzelhandelsbetriebe dürfen maximal 5.600 m² Verkaufsfläche in den nachfolgend aufgelisteten zentrenrelevanten Sortimenten in der Gesamtsumme über alle Betriebe und Sortimente angeboten werden. Dabei dürfen in Einzelbetrieben maximal 800 m² Verkaufsfläche pro nachfolgend benanntem Sortiment angeboten werden:

- Bekleidung / Wäsche / Kurzwaren
- Schuhe, Lederwaren
- Heimtextilien / Bettwaren / Gardinen
- Sportartikel, -bekleidung, -schuhe
- Spielwaren / Bastelartikel
- Papier / Büro / Schreibwaren
- Bücher / Zeitschriften
- Haushaltswaren / Glas / Porzellan / Keramik / Geschenkartikel
- Bilder (Rahmen / Kunstgewerbe
- Elektrogroß- / -kleingeräte / Unterhaltungselektronik / Ton- und Bildträger
- Computer / -kommunikation
- Leuchten / Elektroinstallation / -zubehör
- Optik / Fotogeräte
- Uhren / Schmuck
- Fahrräder / -zubehör

§ 2 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

② In dem mit der Ziffer ② gekennzeichneten Baugebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung des Kfz-Verkehrs der Bornstraße für die Gebäude bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Diese dürfen Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Raumart		Mittelungspegel
1.	**Schlafräume, nachts**	
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB (A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB (A)
2.	**Wohnräume, tags**	
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB (A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB (A)
3.	**Kommunikations- und Arbeitsräume, tags**	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzel-, Gruppen-, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Heilstätten	40 dB (A)
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB (A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB (A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z. B. Schallschutzfenster, Außentüren, Dachflächen, Wände etc. entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden.

Nach dem "Runderlass des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau -" vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1348) ist im Rahmen des Baugenehmigungs-Verfahrens als Bestandteil der Bauunterlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu führen.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

③ (1) In dem mit der Ziffer ③ gekennzeichneten Baugebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 nicht überschritten werden. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Lager-, Abstell- und Ausstellungsflächen, Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO und § 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO kann ausnahmsweise eine Überschreitung der GRZ bis zu einem Maß von 0,9 erfolgen.

§ 4 Ausschluss von Stellplätzen, Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

④ In dem mit der Ziffer ④ gekennzeichneten Baugebiet ist die Herstellung von Ausstellungs-, Lagerflächen und ebenerdigen Stellplätzen sowie eingeschossigen Garagen und Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Begrünung privater Flächen

⑤ (1) Die mit der Ziffer ⑤ gekennzeichneten Flächen sind mit Ausnahme der erforderlichen Zu- und Ausfahrten, der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Zu- und Ausgänge als Pflanzstreifen mit ihren Gehölzen zu erhalten bzw. mit standortgerechten, heimischen Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Stauden flächendeckend neu anzulegen. Dabei sind großkronige, heimische, standortgerechte Laubbäume (z.B. Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Eiche, Winterlinde, Stieleiche etc.) mit einem Mindeststammumfang von 18 –20 cm (in 1 m Höhe gemessen) zu verwenden und in einem Abstand von ca. 10 – 12 m zu pflanzen. Die Bepflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. (siehe hierzu auch Hinweis „Berücksichtigung unterirdisch verlaufender Ver- und Entsorgungsanlagen").

Begrünung der Grundstücksgrenzen

⑤ (2) Die hinteren nicht zu Verkehrsflächen orientierten Grundstücksgrenzen sind mit standortgerechten Laubgehölzen z. B. Weißdorn, Rot-Buche, Hainbuche, Feld-Ahorn in Form einer Hecke zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist als geschnittene Hecke mit einer Schnitthöhe von mindestens 1,50 m dauerhaft zu erhalten.

⑤ (3) **Bepflanzung der Stellplatzanlagen**

In dem mit der Ziffer ⑤ gekennzeichneten Baugebiet sind Stellplatzanlagen mit Bepflanzung so zu gliedern und zu begrünen, dass alle fünf Stellplätze eine Pflanzfläche (Baumscheibe) entsteht. Es ist für jeweils fünf Stellplätze mindestens ein hochstämmiger, großkroniger, heimischer, standortgerechter Laubbaum wie Bergahorn, Spitzahorn, Eiche oder Linde mit einem Stammumfang (StU) von mind. 18 - 20 cm (in 1 m Höhe gemessen) fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumpflanzungen sind auf der gesamten Stellplatzanlage in gleichmäßigen Abständen anzuordnen, die eine an gleichmäßiges Kronendach erstehen kann. Die jeweiligen Baumscheiben sind vor Befahren zu sichern sowie mit bodendeckender Vegetation aus heimischen, standortgerechten Stauden oder Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. (siehe hierzu auch Hinweis „Berücksichtigung unterirdisch verlaufender Ver- und Entsorgungsanlagen").

§ 6 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen (siehe hierzu auch Hinweis „Berücksichtigung unterirdisch verlaufender Ver- und Entsorgungsanlagen").

§ 7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

Die DEW hat das Recht, die mit Ⓐ und die mit Ⓑ gekennzeichneten Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

ZWEITER TEIL: FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der BauO NW

§ 8 Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 86 Abs. 1 und Abs. 4 BauO NW)

Einfriedungen

② (1) Einfriedungen (außer in Form von Hecken) sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m über bestehender Geländeoberfläche zulässig.

(2) Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB auch Einfriedungen bis zu einer Gesamthöhe von 3,0 m zulässig, falls begründete und nachgewiesene besondere Sicherheitsbedürfnisse bestehen.

(3) Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur hinter den in § 5 Ziffer ⑤ dieser textlichen Festsetzungen bezeichneten Pflanzflächen errichtet werden.

HINWEISE für den gesamten Planbereich

Altlasten Altlastenbereiche (Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

- Nach §9 Abs. 5 Nr.3 BauGB ist der gesamte Planbereich als Altstandort Zeche und Kokereifläche sowie Tankstelle mit nachgewiesenen Bodenverunreinigungen gekennzeichnet. Über das Gelände liegt ein Altlastengutachten (Ingenieurgesellschaft Koster & Koemke 2006) vor, das z.T. erhebliche Kontaminationen des Untergrundes belegt.
- Eine Freistellung von der Baugenehmigung nach § 67 BauO NW ist nicht möglich.
- Bei zukünftigen Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, werden im Baugenehmigungsverfahren weitere Untergrunduntersuchungen gefordert. Zur Durchführung von Untergrunduntersuchungen ist die Erreichbarkeit der entsprechenden Untersuchungs- und Probenahmestellen sowie ein ausreichender Arbeitsraum für eventuell notwendige Sanierungsarbeiten zu gewährleisten.
- In Baugenehmigungen können weitere Auflagen nach eventuell auch umfangreichen Sanierungsmaßnahmen und dem Umgang mit Bodenaushub festgelegt werden.
- Alle Eingriffe in den Untergrund sind gutachterlich zu überwachen.
- Alle Freiflächen des Plangebietes sind weitgehend zu versiegeln bzw. die Versiegelung ist zu erhalten. Dabei wird ein Versiegelungsgrad von 90 % der Gesamtfläche als ausreichend angesehen. Baumscheiben einzelstehender Bäume müssen dabei nicht auf den Gesamtversiegelungsgrad angerechnet werden, wenn die Fläche jeweils 4 m² unterschreitet.
- Eine gezielte Versickerung von Oberflächenwasser ist zu unterbinden.

Erdarbeiten, Bodenbewegungen

Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Bodenverunreinigungen, Abfallteile oder auffällige Bodenveränderungen angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge im besonderen Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz März 1998 und gemäß § 29 Abs. 4 und 5 Landesabfallgesetz unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als zuständigen Fachbehörden weiterreichende Schutz- und Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen fordern.

Die Empfehlungen des Betriebswirtschaftlichen Institutes der Baulndustrie (BWI-Bau) sind bei Eingriffen in den belasteten Untergrund zu beachten. Die Broschüre „Empfehlungen zum Vorgehen beim Antreffen von kontaminierten Böden in NRW, Stand: 1994" kann über das BWI-Bau, PF 10 15 54 in Düsseldorf bezogen werden und sollte der örtlichen Bauleitung mit der Bitte um Beachtung zur Verfügung gestellt werden.

Für den Rückbau von belasteten Aushubböden im Plangebiet kann ein bodenschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BBodSchG erforderlich werden. Hierzu bedarf es der rechtzeitigen Abstimmung mit dem Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde -.

Die Verwendung von Recycling-Material und industriellen Nebenprodukten für die Herstellung eines tragfähigen Unterbaus etc. ist bei einem Gesamtvolumen > 800 m³ je Maßnahme beim Umweltamt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - anzuzeigen. Der Einbau darf erst nach Zustimmung des Umweltamtes erfolgen. Die Verwendung von Bauschuttrezyklaten / Recycling-Materialien oder Bodenaushub mit Schadstoffgehalten > Z 1.1 (Dortmunder Einbauwerte) setzt grundsätzlich in jedem Einzelfall eine formale Zustimmung des Umweltamtes (Untere Abfallwirtschaftsbehörde) gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - und KrW-/AbfG (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) voraus.

Bodenaushub

Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben, wenn er frei von Altlasten ist. Bezüglich des sonstigen Umgangs mit belastetem Bodenaushub ist auf den oben stehenden Hinweis „Altlasten" zu verweisen. Notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen sollten nur mit unbelastetem Material erfolgen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel 0231-50 24262, Fax 0231-50 26730) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel 02761-83750, Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Planbereich liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Laut Luftbildauswertung der Bezirksregierung Arnsberg ist im Plangebiet eine vermutliche Blindgängerverdachtsfläche festgestellt worden (siehe hierzu Hinweise für Teilbereiche des Bebauungsplans „Blindgängerverdachtsfläche"). Die Durchführung aller beabsichtigten Vorhaben hat mit der gebotenen Vorsicht zu erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Vor Beginn der Bodenarbeiten ist das Gelände fachgerecht zu untersuchen. Sollten der Verdacht auf Kampfmittel auftreten, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg über die Stadt Dortmund, Ordnungsamt, Abteilung für allgemeine Sicherheitsangelegenheiten, Hoher Wall 32 (Tel. 0231 / 5022321 oder 5022328) zu verständigen.

Methanausgasung

Die Kärte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Januar 1999) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet liegt in Zone 2 dieser Karte. Danach sind Methangasaustritte "hinreichend wahrscheinlich", konkrete Austritte aber nicht bekannt. Im baurechtlichen Genehmigungsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass vom Umweltamt unter geplanten Gebäuden eine passive Gasschutzmaßnahme oder ein vergleichbares Sicherungssystem empfohlen wird (siehe hierzu auch den Hinweis zu bergbaulichen Einwirkungen).

Niederschlagswasser

Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens für Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes In N 215n - Eisenstraße, Teilbereich WEZ - ist in jedem Fall unter Hinzuziehung der "Satzung über die Entsiegelung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" vom 17.12.1996 zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dachflächen und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Rückhaltung, zu vermindern ist. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten. In § 51 a des Wassergesetzes für das Land NW (Landeswassergesetz - LWG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926, SGV NW 77) ist der Umgang mit Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, neu geregelt.
Aufgrund der Belastung des Bodens im Plangebiet mit umweltgefährdenden Stoffen ist zum Schutze des Grundwassers eine gezielte Versickerung von Oberflächenwasser zu unterbinden.

Baumschutzsatzung

Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

Ton- und Fernsehrundfunkempfang

Bei Bauvorhaben mit großen Stahlbetonflächen oder mit Metallfassaden und -dächern kann es zu erheblichen Störungen des Ton- und Fernsehrundfunkempfanges durch Reflektionen kommen, auch wenn das Bauwerk selbst keine Abschattung erzeugt.

HINWEISE für Teilbereiche des Bebauungsplans

Bergbauliche Einwirkungen

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Ver. Westphalia I" sowie über dem auf Kohlenwasserstoff erteilten Bewilligungsfeld „Westfalia-Gas". Letzte Eigentümerin des Bergfeldes „Ver. Westphalia I" war die Hoesch AG mit Sitz in Dortmund. Inhaberin der Bewilligung ist die Thyssen Krupp Immobilien Management GmbH in 45143 Essen, Altendorfer Straße 120.

In dem erloschenen Bergwerksfeld „Ver. Westphalia I" ist in den Jahren zwischen 1894 und 1958 unterirdisch Gewinnung von Steinkohle im tiefen Bereich durch das im Jahre 1966 stillgelegte Bergwerk „Kaiserstuhl" umgegangen. Nach bergschadenkundlichen Erkenntnissen sind Bodenbewegungen aufgrund von unterirdischer Gewinnung in den hier vorliegenden tiefen Bereichen nach fünf Jahren an der Tagesoberfläche abgeklungen. Bergbauliche Einwirkungen sind nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie in NRW, im Plangebiet somit heute nicht mehr zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei Schächte der ehemaligen Grube „Kaiserstuhl".

Schacht 1 Westfeld
(Kennzeichen: 2602/5711/002/TÖB)
Mittelpunktkoordinaten: R = 32 02 150 m; H = 57 11 580 m
Lagegenauigkeit: 0 m
Teufe: 731 m
Größter lichter Durchmesser: 5 m
Gefährdungsbereich: ca. 35,00 m (Durchmesser)

Schacht 2 Westfeld, Wetterschacht
(Kennzeichen: 2602/5711/001/TÖB)
Mittelpunktkoordinaten: R = 32 02 154 m; H = 57 11 624 m
Lagegenauigkeit: 0 m
Teufe: 429 m
Größter lichter Durchmesser: 4 m
Gefährdungsbereich: ca. 30,00 m (Durchmesser)

Schacht 3 Westfeld
(Kennzeichen: 2602/5711/003/TÖB)
Mittelpunktkoordinaten: R = 32 02 091 m; H = 57 11 644 m
Lagegenauigkeit: ± 1,0 m
Teufe: 985 m
Größter lichter Durchmesser: 6,5 m
Gefährdungsbereich: ca. 40,00 m (Durchmesser)

Schacht Kaiserstuhl 1 ist nach der Stilllegung des Bergwerks Kaiserstuhl aufgegeben, verfüllt und mit einer Stahlbetonplatte abgedeckt worden, die seinerzeit auf die geplante Nutzung der Fläche als Zufahrtsweg für das Westfalen-einkaufszentrum ausgelegt wurde. Die Abdeckplatte enthält eine Nachtlichtöffnung (für Fledermäuse) und eine Öffnung für eine Entgasungsleitung.
Schacht Kaiserstuhl 2 wurde ebenfalls verfüllt, mit einem Betonpropfen bis 15 m Tiefe versehen und mit einer Stahlbetonplatte abgedeckt. Diese Maßnahme ist im Hinblick auf die geplante Folgenutzung (teilweise Gehweg, teilweise Zufahrt zu den Parkplätzen des WEZ) hin untersucht und ausgeführt worden. Die Abdeckplatte enthält ebenfalls eine Nachtlichtöffnung und eine Öffnung für eine Entgasungsleitung.

Zu den geschilderten Sicherungsmaßnahmen an den Schächten 1 und 2 liegt der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 Bergbau und Energie in NRW, ein Gutachten der Westfälischen Berggewerkschaftskassen Bochum vom 10.01.1984 (4511-74-171-030) vor, dem Einzelheiten entnommen werden können.

Schacht Kaiserstuhl 3 westlich des WEZ ist verfüllt und mit einer Stahlbeton-Platte abgedeckt worden. Die Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 8 - weist darauf hin, dass die seinerzeit geltenden Richtlinien für das Verfüllen und Abdecken und Abdeckungsmaßnahmen wieder in die Verantwortung der Hoesch AG übergegangen. Ob und ggf. wie der Schacht 3 in die Betrachtungen zu Sanierungen des Bereichs Kaiserstuhl Westfeld im Jahre 1984 einbezogen ist, kann anhand der Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 8 - vorliegenden Akten nicht nachvollzogen werden.

Wegen erforderlicher Schachtkontrollen und ggf. erforderlicher Nachfüllmaßnahmen müssen die Schächte von jeder Bebauung bzw. einer sonstigen den Zugang erschwerenden Nutzung freigehalten werden. Ferner müssen Andorfer Straße 13, 80996 Köln.

Die Schächte 1 - 3 führen seit ihrer Stilllegung größere Gasmengen ab und wurden mit Gasabführungen versehen. Schacht 3 hat inzwischen eine neu dimensionierte Entgasungseinrichtung erhalten. Die Gasabführungen der Schächte 1 und 2 wurden zunächst unterirdisch zum Parkfeld und sind dann in die Gebäude integriert worden. Innerhalb der Gebäude wurden die Gasleitungen der Schächte 1 und 2 zusammengeführt, über eine Leitung zum Dach und dort in ausreichender Höhe über dem Gebäudekomplex mittels einer Entgasungsfackel ins Freie geführt. Die Entgasungsanlagen sollten nur unter Einschaltung eines Fachgutachters vorgenommen werden.

Die beutechnischen und ausgasungstechnischen Schachtschutzbereiche stellen die Bereiche dar, bei denen nach der allgemeinen Erfahrung mit bergbaulichen Einwirkungen aus den verlassenen Schächten gerechnet werden muss. Für die nach 1984 durchgeführten Maßnahmen zur Bebauung und Nutzung der Flächen in den Schachtschutzbereichen wurde anhand gutachterlicher Stellungnahmen eine geänderte Nutzung nachgewiesen. Hieraus darf jedoch keinesfalls abgeleitet werden, dass auch andere Nutzungen ohne entsprechende sachkundige oder sachverständige Prüfung möglich sind.

Bei geplanten Nutzungsänderungen in den ausgewiesenen Schachtschutzbereichen ist der Rat eines entsprechenden Sachverständigen einzuholen. Die geplanten Maßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, derzeit Goebenstraße 25, 44139 Dortmund abzustimmen.

Vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, die befindlichen Grubenbilder einzusehen und sich über die bergbauliche Situation zu informieren. Die Einsichtnahme ist schriftlich bei o.g. Adresse zu beantragen und kann auch von einem beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.

Blindgängereinschlagstelle

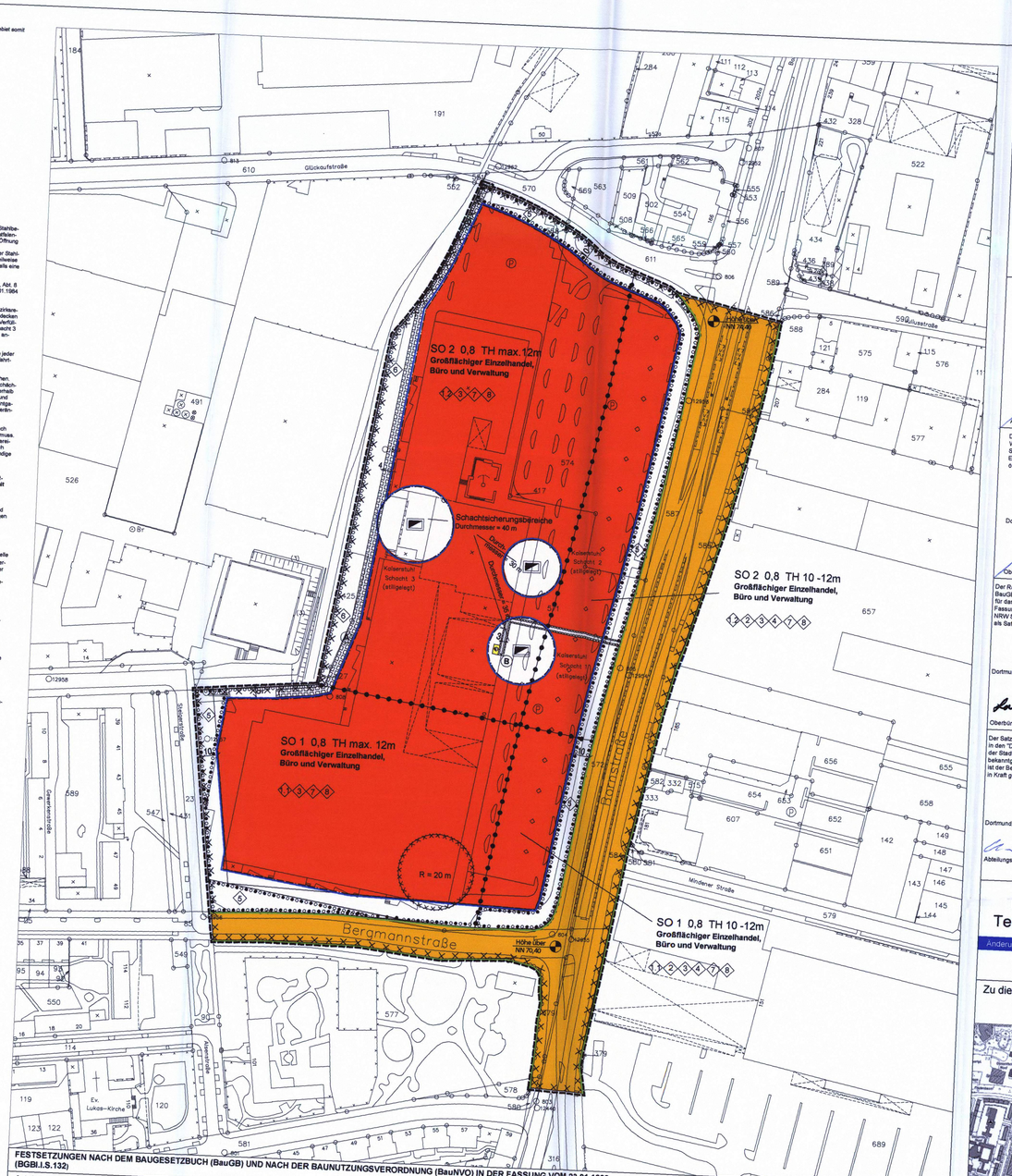
Laut Luftbildauswertung der Bezirksregierung Arnsberg ist im Plangebiet eine vermutliche Blindgängereinschlagstelle festgestellt worden. Der Verdachtsbereich ist mit dem Symbol ⊗ mit einem 20-Meter-Radius markiert. Diese Verdachtsfläche ist vor Beginn von Bauarbeiten durch Sondierungsmaßnahmen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der vom Träger der Baumaßnahme bei der Stadt Dortmund, Ordnungsamt, Abteilung für allgemeine Sicherheitsangelegenheiten, Hoher Wall 32 (Tel. 0231 / 5022321 oder 5022328) zu überprüfen. Die Anträge für den Einsatz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind genehmigen, Hoher Wall 32 (Tel. 0231 / 5022321 oder 5022328) zu überprüfen. Die Anträge für den Einsatz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind

Berücksichtigung unterirdisch verlaufender Ver- und Entsorgungsanlagen

In den mit ⓐ und ⓑ gekennzeichneten Belastungsflächen dürfen aufgrund der dort unterirdisch verlaufenden Versorgungsleitungen der DEW keine Maßnahmen vorgenommen werden, die die Leitungen gefährden. Grabungen, Aufschüttungen, Baumpflanzungen oder Pflugarbeiten sind nicht zulässig.

In der überbaubaren Grundstücksfläche sind Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG vorhanden. Vor Baumaßnahmen ist es erforderlich, möglichst 6 Wochen vor Baubeginn, die Deutsche Telekom AG vorhandenen Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Straße 29, 44791 Bochum) schriftlich über bevorstehende Bauabläufen zu informieren, damit die erforderlichen Planungen und Bauabläufen koordiniert werden können. Baumpflanzungen sind ebenfalls möglichst 6 Wochen zuvor schriftlich der Telekom AG mitzuteilen. Hier ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Adenauer-Straße 13, 80996 Köln.

Bezüglich der vorhandenen unterirdisch verlaufenden Leitungen zur Abführung von Grubengas ist der Hinweis „Bergbauliche Einwirkungen" zu beachten.



FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 1 Nr.11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§BAs.2 Nr.1,§9 Abs.1 Nr.1 BauGB ,§16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) §19 BauNVO

TH Höchstgrenze der Traufhöhe

Bezugsebene für die Festsetzung der Traufhöhe ist der westliche Gehweg der Bornstraße im Bereich des Plangebiets

Bauweise, Baulinien - Baugrenzen
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.11und Abs.6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Versorgungsflächen
(§9 Abs.1 Nr. 12 und Nr.14)

10 KV - Station DEW

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen
(§9 Abs.1 Nr. 25 a + b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr 25a und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Festsetzungen

Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

KENNZEICHNUNG, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN
(Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (§ 9 Abs. 5 Nr. 1-3 BauGB)

Umgrenzung von Flächen,bei deren Bebauung und sonstiger Nutzung aufgrund vermutlicher Altablagerungen besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Blindgängereinschlagstelle mit Sicherheitsbereich

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 12.01.2004

Stadt Dortmund 3517 Vermessungs- u. Katasteramt

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 28.06.2001 nach § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141, BGBL. III FNA 213-1) beschlossen, den Bebauungsplan InN 215 n- Eisenstraße- aufzustellen und die Bürger. InN nach § 3 Abs.1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan In N 215 n- Eisenstraße - hat in der Zeit vom 22.10. bis 05.11.2001 stattgefunden.

Dortmund, den

Abteilungsleiter

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen, diesen B